

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 5

15. Januar

1915

## Bekanntmachung.

Vetr.: Reichswollwoche.

Da die im Reiche noch vorhandenen Wollvorräte vor-  
ausichtlich in der Hauptfache zu Strümpfen und Tüchen ver-  
arbeitet werden müssen, muß der große Bedarf unserer Krie-  
ger im Felde an Wolldecken, warmen Unterkleidern usw. auf  
andere Weise gedeckt werden. Zu diesen Zwecken sind die in  
wohl allen deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen  
warmen Wollhachen und getragenen Kleidungsstücke sehr  
gut zu verwenden. Es ist deshalb unter Zustimmung sämt-  
licher Bundesstaaten beschlossen worden, in der Zeit vom  
18. bis 24. J. Mts. eine

### Reichswollwoche

abzuhalten, in der die erwähnten Sachen Sammelstellen zu-  
zuführen sind, von wo aus die sachgemäße Verarbeitung ver-  
anlaßt wird. Indem wir auf den nachstehend abge-  
druckten Aufruf Bezug nehmen, dürfen wir bei der Bereit-  
willigkeit, mit der bisher alles gespendet wurde, was unseren  
tapferen Brüdern und Söhnen im Felde ihre Aufgabe erleichtern kann, wohl bestimmt erhoffen, daß die Bevölkerung des Kreises auch in der Reichswollwoche mit offenem Herzen und offener Hand reichliche Gaben spenden wird. Näheres über die zur Erreichung des Ziels erforderlich werdenden lokalen Organisationen und über die Art und den Umfang ihrer Tätigkeit wird baldmöglichst bekannt gegeben werden.

Gießen, den 14. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Aufruf an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter  
wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

### Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tücher eingesammelt werden, um daraus namentlich Überziehwesten, Unterjassen, Beinkleider, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50: 2 Meter hergestellt worden, die einen hervorragenden Erfolg für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutschen Frauen.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch Allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen anstehende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Aloso nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch ans Werk!

Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichen findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar 1915 an Eure Türen klopfen!

Berlin, den 1. Januar 1915.

Kriegsausschuh für warme Unterleidung G. V.

Fürst zu Salm-Hoymar.

Vetr.: Reichswollwoche.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Wir ersuchen, die Lehrer in unserem Namen umgehend zu beauftragen, in den Schulen in geeigneter Weise auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Reichswollwoche hinzuweisen. Es darf von einem derartigen Hinweis erwartet werden, daß alsdann auch Schüler und Schülerinnen, soweit noch nötig, zu Hause auf die Veranstaltung aufmerksam machen und damit zur Förderung des Unternehmens beitragen werden.

Auf die in der heutigen Nummer abgedruckte Bekanntmachung und den Aufruf an die deutschen Hausfrauen wird Bezug genommen.

Gießen, den 14. Januar 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Vetr.: Reichswollwoche.

### An die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden und Religionsgesellschaften des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unsere heutige Bekanntmachung in den im Kreise erscheinenden Blättern im gleichen Betreff ersuchen wir gelegentlich der demnächst stattfindenden Gottesdienste auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Reichswollwoche in einer ihnen geeignet erscheinenden Form hinzuweisen und dadurch das Unternehmen zu fördern.

Gießen, den 14. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung

betreffend die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen.

Bom 22. Dezember 1914.

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzbl. S. 487), wird folgendes bestimmt:

#### Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend britischen Staatsangehörigen zusteht, für anwendbar erklärt.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

### Bekanntmachung

Über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nidel.

Bom 30. Dezember 1914.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nidel, Antimon und Binn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501), wird folgendes bestimmt:

Der Preis für 100 Kilogramm darf bei Nidelanoden, Nidelslangen, Nidelsstäben, Nidelsdrähten, Nidellebchen und Nidelrohren 480 Mark nicht übersteigen.

Diese Bestimmung tritt am 2. Januar 1915 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

### Bekanntmachung

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertretenden Reichskanzlers vom 17. Dezember v. J. wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 9. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung

über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Auscheiden aus der Genossenschaft. Bom 17. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gehört ein Genosse einer eingetragenen Genossenschaft zu den Personen, die im § 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behin-

deren Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) bezeichnet sind, so kann er sein Stimmberecht in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten ausüben. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend. Ein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossen vertreten.

§ 2. Ist bei dem Gerichte, das die Liste der Genossen führt, infolge des Krieges ein, wenngleich nur vorübergehender, Stillstand der Rechtspflege eingetreten, so gilt, falls die Tatsache, die gemäß §§ 65 bis 68 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Ausscheiden eines Genossen begründet, nicht bis zum Schluß des Geschäftsjahrs, zu dem das Ausscheiden erfolgen soll, in die Liste eingetragen ist, daß Ausscheiden auch ohne Eintragung mit dem Schluß dieses Geschäftsjahrs als erfolgt. Unter der gleichen Voraussetzung findet, falls der Tod eines Genossen nicht bis zum Schluß des Geschäftsjahrs in die Liste der Genossen eingetragen ist, die im § 125 Abs. 2 des Gesetzes gegebene Vorschrift über die Haftung des Erben für die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten keine Anwendung.

Die im § 69 des Gesetzes bezeichnete Verpflichtung des Vorstandes, die Eintragung in die Liste zu veranlassen, wird durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt; konnte der Vorstand der Verpflichtung nicht bis zu dem im § 69 bezeichneten Zeitpunkt nachkommen, so hat er das Ausscheiden in dem von ihm geführten Verzeichnis der Genossen zu vermerken und das zur Eintragung in die Liste erforderliche unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
D e l b r ü c h t.

Betr.: Das Gesetz, die Landsstände betreffend, vom 3. Juni 1911.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und  
an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden  
des Kreises.

In Verfolg einer von den beiden Kammern der Stände angenommenen Resolution beauftragen wir Sie auf Anordnung des Großh. Staatsministeriums, die in Ihren Gemeinden wohnenden oder dorthin ziehenden Angehörigen anderer Bundesstaaten darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur bei Erwerb der hessischen Staatsangehörigkeit wahlberechtigt zu den Wahlen des Landtags sind und daß der Erwerb der hessischen Staatsangehörigkeit ein Aufgeben einer anderen Staatsangehörigkeit nicht bedeutet.

Bis zum 15. Februar 1915 ist uns zu berichten, daß dies geschehen ist.

Gießen, den 7. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. U s i n g e r.

Betr.: Die Feier des Geburtstages Seiner Maj. des Kaisers.

An die Schulvorstände des Kreises.

Am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers ist an Stelle des Unterrichtes eine den Zeitumständen Rechnung tragende Schulfest zu veranstalten.

Gießen, den 7. Januar 1915.

Großherzogliche Kreisschulcommission Gießen.  
J. B.: H e c h t e r.

Betr.: Amtliche Handausgabe der Ausführungsvorschriften zu der Reichsversicherungsordnung.

An die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises mit Ausnahme von Ettingshausen, Hungen und Reinhardshain.

In den nächsten Tagen werden Ihnen die auf unser Auskript vom 18. August 1914 (Siehe Gießener Anzeiger Nr. 193) bestellten Exemplare obiger amtlichen Handausgabe zugehen. Je 1 Exemplar kostet 5 M. Wir beauftragen Sie, Ihren Gemeindetochter anzuweisen, diesen Betrag und sofern 2 Exemplare geliefert worden sind, die Summe von 10 M. an die Kreiskasse Gießen abzuliefern.

Gießen, den 11. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.  
J. B.: H e c h t e r.

Betr.: Schlufprüfung der Aspiranten und Aspirantinnen des Schulamts im Frühjahr 1915.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die erste diesjährige Schlufprüfung für Aspiranten und Aspirantinnen des Schulamts beginnt am 26. April 1. J. v. vormittags 8 Uhr, zu Darmstadt. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit 1.50 M. Stempel versehen bis spätestens 1. Februar 1. J. v. bei uns einzureichen. Diejenigen Prüflinge, denen keine besondere Nachfrage zugeht, haben sich am 26. April zur Prüfung einzufinden.

Sie wollen den in Betracht kommenden Schulverwaltern und Schulverwalterinnen vom Vorstehenden Kenntnis geben.  
Gießen, den 9. Januar 1915.

Großherzogliche Kreisschulcommission Gießen.  
H e m m e r d e.

Betr.: Wirtschaftliche Maßnahmen während des Kriegs; hier:  
Sicherung des Goldbestandes der Reichsbank.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden  
des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, welche mit der Erledigung unserer Ver-  
fügung vom 31. Dezember 1914 noch im Rückstande sind, werden  
an die Einsendung der Berichte innerhalb 2 Tagen erinnert.

Gießen, den 11. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Eberstadt.

In Eberstadt ist die Maul- und Klauenseuche aus-  
gebrochen.

Es werden folgende Bezirke gebildet:

I. Sperrbezirk: Gemarkung Eberstadt mit Arnsburg.

II. Beobachtungsgebiet: die Gemarkungen Ober-Hör-  
gern, Holzheim, Grüningen, Dorf-Güll, Virlslar und Mu-  
schenheim mit Hof Güll.

Für diese Bezirke gelten die Bestimmungen unserer Be-  
kanntmachung vom 12. Nov. 1914, abgedruckt im Kreisblatt  
Nr. 70 vom 17. Nov. 1914.

An die Großh. Bürgermeistereien Eberstadt, Ober-Hör-  
gern, Holzheim, Grüningen, Dorf-Güll, Virlslar und Mu-  
schenheim.

Sie werden veranlaßt, vorstehende Bekanntmachung, sowie die-  
jenige vom 12. November v. J. sofort auf ortsübliche Weise zur  
allgemeinen Kenntnis zu bringen. Viehhändler sind zu  
Protokoll zu bedenken; die Protokolle sind uns binnen 24 Stun-  
den einzuzenden. Der Befolg der Vorschriften ist im Interesse einer  
Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche streng zu überwachen.  
Zu widerhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

An die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen die Durchführung der Bestimmungen streng über-  
wachen und jede Zu widerhandlung zur Anzeige bringen.

Gießen, den 14. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Weidartshain.

In Weidartshain ist die Maul- und Klauenseuche aus-  
gebrochen.

Die Straße „Am Nasen“ bildet einen Sperrbezirk, die  
gesamte übrige Gemarkung Weidartshain wird als Beob-  
achtungsgebiet erklärt.

Für diese Bezirke gelten die Bestimmungen unserer Be-  
kanntmachung vom 12. Nov. 1914, abgedruckt im Kreisblatt  
Nr. 70 vom 17. Nov. 1914.

An die Großh. Bürgermeistereien Weidartshain, Grünerberg,  
Lauter, Quesborn, Stangenrod und Göbelrod.

Sie werden veranlaßt, vorstehende Bekanntmachung, sowie die-  
jenige vom 12. November v. J. sofort auf ortsübliche Weise zur  
allgemeinen Kenntnis zu bringen. Viehhändler sind zu  
Protokoll zu bedenken; die Protokolle sind uns binnen 24 Stun-  
den einzuzenden. Der Befolg der Vorschriften ist im Interesse einer  
Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche streng zu überwachen.  
Zu widerhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

An die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen die Durchführung der Bestimmungen streng über-  
wachen und jede Zu widerhandlung zur Anzeige bringen.

Gießen, den 14. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der  
im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand  
der Maul- und Klauenseuche als vereucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Bensheim, Die-  
burg, Gr.-Gerau, Heppenheim, Offenbach, Gießen, Alsfeld, Bü-  
dingen, Friedberg, Schotten, Mainz, Alzey, Bingen, Oppen-  
heim, Worms.

2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen,  
Allenstein, Danzig, Marienwerder, Stadtkr. Berlin, Potsdam,

Frankfurt, Siettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Oldesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Ahaus, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Baier, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Landkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Neckarburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck in Oldenburg, Bremen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Coburg, Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß L., Reuß J. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Unterelsas, Oberelsas, Lotringen.

Gießen, den 9. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Karl Baum dahier hat heute die Konzession als Dienstmann zurückgegeben und seine Tätigkeit eingestellt.

Ansprüche an die hinterlegte Dienstlaution sind bei Meldung der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen bei uns vorzubringen.

Gießen, den 12. Januar 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Dem Christian Noll dahier ist die Konzession als Dienstmann entzogen worden.

Ansprüche an die hinterlegte Dienstlaution sind bei Meldung der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen bei uns vorzubringen.

Gießen, den 12. Januar 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Bellersheim; hier: die Auflösung der Vollzugskommission.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Beendigung des Feldbereinigungsverfahrens und Abschluß des Kassenebens durch Entschließung Großherzoglichem Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, vom 16. Dezember 1914 die Vollzugskommission für die obige Feldbereinigung aufgelöst worden ist.

Friedberg, den 24. Dezember 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schittspahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Berstadt.

Ich bringe zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Beendigung des Feldbereinigungsverfahrens und Abschluß des Kassenebens durch Entschließung Großherzoglichem Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, vom 16. Id. Ms. die Vollzugskommission für die obige Feldbereinigung aufgelöst worden ist.

Friedberg, den 24. Dezember 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schittspahn, Reg.-Rat.

### Bekanntmachung.

Betr.: Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst auf Grund von Schulzeugnissen.

Diejenigen jungen Leute, welche auf Grund ihrer Schulzeugnisse die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsuchen wollen, werden hierdurch auf die nachfolgenden, bei Anbringung der Gesuche zu beachtenden Vorschriften mit dem Aufsehen aufmerksam gemacht, daß hiernach unvollständige Gesuche ohne weiteres zurückgegeben werden.

1. Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Prüfungskommission nur dann einzurichten, wenn der sich Melbende im Großherzogtum auseinandersetzt.

2. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr und muß spätestens bis zum 1. Februar des Jahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Sollten einzelne der nachstehend unter a-d aufgeführten Papieren und insbesondere das Schulzeugnis wegen noch nicht vollendetem Schuljahr bis zu vorangegangtem Termin nicht vorgelegt werden können, so ist gleichwohl das Gesuch bis zu diesem Zeitpunkt einzurichten und in demselben anzugeben, daß die etwa noch fehlenden Papiere nachfolgen würden. Die Einreichung dieser Papiere muß bei Verlust des Antrechts der Berechtigung spätestens bis 1. April desselben Jahres erfolgen.

3. Das Gesuch muß von dem Betreffenden selbst geschrieben sein und ist hierzu ein Bogen im Aktenformat (nicht Briefpapier) zu verwenden. Auch ist die nähere Adresse anzugeben. Das Gesuch ist an die unterzeichnete Behörde, ohne persönliche Adresse zu richten.

4. Dem Gesuch sind folgende Papiere beizufügen:

a) Geburtszeugnis (Auszug aus dem Civilstandesregister, nicht Taufchein).

b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausstattung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstbildner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten, zur Besteitung der Kosten ist obgleichzeitig zu bezeichnen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in vorstehendem Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Der Regel nach ist dem Schulzeugnis ein entsprechendes Formular beigefügt, auf welches ausdrücklich Bezug genommen wird.

c) Ein Unbescholtenseitzeugnis, welches für Höhingen, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und sonstigen militärberichtsfähigen Anfalten durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

d) Das Schulzeugnis.

Sodann wird noch besonders bemerkt:

zu pos. d) daß die Schulzeugnisse, mit Ausnahme der Reisezeugnisse, für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reisezeugnisse für die Prima der Gymnasien, Realgymnasien und Ober-Realschulen, sowie Reisezeugnisse (Zeugnisse über die bestandene Schlusprüfung) der Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen, sämtlich nach Muster 18 zur Wehrordnung vom 22. November 1888 — Neuabdruck Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901 — ausgestellt sein müssen.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 88, 89, 90, 93 und 94 der angeführten Wehrordnung verwiesen.

Großherzogliche Prüfungskommission  
für einjährig-freiwillige zu Darmstadt.

Der Vorsitzende: von Stark, Regierungsrat.

### Märkte.

(In einem Teil der Auslage wiederholt.)

le. Frankfurt a. M. Viehhofmarkbericht vom 13. Jan. Auftrieb: Rinder 136 (Ochsen 10, Bullen 90, Kühe und Färsen 128, Kälber 85), Schafe 318, Schweine 1256.

Tendenz: Kälber flau, Schafe tege, geräumt, Schweine gedrückt.

Preise für 100 Vid.  
Lebend- Schlags- gewicht

	Mt.	Mt.
kleinst. Mastkälber	54-58	90-93
Mittlere Mast- und beste Saugkälber	45-50	75-83
geringere Mast- und gute Saugkälber	40-44	68-75

Schafe:  
Mastlämmchen und jüngere Masthammel . . . . . 44-00 94-96

Mittlere Masthammel, gut gedreht, junge Schafe und geringere Mastlämmchen . . . . . 36-38 85-90

Schweine:  
Vollfleischige Schweine von 80 bis

100 kg Lebendgewicht . . . . . 65,00-67,50 83,00-85,00

Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht . . . . . 64,00-66,00 80,00-82,00

Vollfleischige Schweine von 100 bis

120 kg Lebendgewicht . . . . . 66,90-67,50 83,00-85,00

Vollfleischige Schweine von 120 bis

150 kg Lebendgewicht . . . . . 66,00-67,50 83,00-85,00

le. Wiesbaden, 14. Jan. Heu- und Strohmarkt:  
Angefahren waren 19 Wagen mit Heu und Stroh. Man notierte Heu 4,60-5,00 Mt., Stroh (Nichtstroh) 2,90-3,30 Mt., Krummstroh 2,30-2,70 Mt. — Fruchtmart: Hasen 12,60-14,00 Mt., Alles je 50 Kilo.

### Kuverts mit Firma

Refert billigt die Brühl'sche  
Universitäts-Buch- und Stein-  
druckerei, Giessen, Schulstr. 7